



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

08.12.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bracke

Telefon: 492-3392

Bracke@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neubesetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 15.05.2022

Beratungsfolge

15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss zur Besetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 15.05.2022 vom 23.06.2021 wird aufgehoben.
2. Die Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl am 15.05.2022 werden wie folgt mit den durch die Fraktionen benannten Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen besetzt.

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 83: Münster I – Steinfurt IV

	Beisitzer/innen:	Stellvertreter/innen:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.	Durch Gemeinde Altenberge zu besetzen	Durch Gemeinde Altenberge zu besetzen

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 84: Münster II

	Beisitzer/innen:	Stellvertreter/innen:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 85: Münster III – Coesfeld III

	Beisitzer/innen:	Stellvertreter/innen:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.	Durch Kreis Coesfeld zu besetzen	Durch Kreis Coesfeld zu besetzen
6.	Durch Kreis Coesfeld zu besetzen	Durch Kreis Coesfeld zu besetzen

**Begründung:**

Mit Beschluss des Rates vom 23.06.2021 zur Vorlage V/0418/2021/1 wurde die Besetzung der Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl beschlossen.

Über die Bezirksregierung hat der Landeswahlleiter am 15.09.2021 mitteilen lassen, dass eine Besetzung mehrerer Wahlorgane durch dieselbe Person rechtlich nicht zulässig sei. Dem stehe § 8 Absatz 2 Satz 1 Landeswahlgesetz („Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.“) entgegen, dessen Wortlaut hier eindeutig und weiteren Auslegungen nicht zugänglich sei. Deshalb gelte die Vorschrift, wie im vorliegenden Fall, auch für die Mitgliedschaft in Wahlorganen verschiedener Wahlkreise.

Auf kritische Nachfrage durch den Kreiswahlleiter hat die Landeswahlleitung keinen Spielraum für eine andere Bewertung der genannten Rechtsnorm gesehen.

Mit dieser Vorlage soll das Rechtsverständnis der Landeswahlleitung umgesetzt werden. Neben dem § 50 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung der Ausschüsse ist daher besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass keine Personen, auch nicht stellvertretend, für mehrere Ausschüsse vorgeschlagen werden dürfen.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 wurden die Fraktionen bereits darüber informiert, dass eine Umbesetzung der Ausschüsse notwendig ist.

Für die einzelnen Kreiswahlausschüsse ergibt dies auf Grundlage der aktuellen Sitzverteilung im Rat folgende Besetzung durch die Fraktionen:

CDU-Fraktion:  
je zwei Sitze in jedem Ausschuss

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL:  
je zwei Sitze in den Ausschüssen der Wahlkreise 83 und 84,  
ein Sitz im Ausschuss des Wahlkreises 85

SPD-Fraktion:  
je ein Sitz in jedem Ausschuss

FDP-Fraktion oder Fraktion DIE LINKE (Losentscheid):  
ein Sitz im Ausschuss des Wahlkreises 84

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor und Wahlleiter

**Anlagen:**  
Anlage A  
V/0418/2021/1